



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 14.11.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 19:45 Uhr Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022 und 19.10.2022
2. Bekanntgabe der am 17.10.2022 und 19.10.2022 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Antrag von Gemeinderat Ruckdäschel auf Entbindung von seinem Amt als Gemeinderat
4. Bebauungsplan Nr. 81 Sondergebiet Energiezentrale und PoP-Gebäude südlich der Straße Zum Kuckucksheim"
 - 4.1. Erneute Abwägung und Beschlussfassung zu einzelnen Einwendungen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4.2. Wiederholung des Billigungsbeschlusses und Beschlusses zur Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
5. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
7. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.
 - 7.1. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carportstellplätzen, Haus 1, FINr. 670/1, Gemarkung Etterschlag, Eichenweg 5
 - 7.2. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carportstellplätzen, Haus 2, FI.Nr. 670/1, Gemarkung Etterschlag, Haus 2
8. Antrag der Gemeinde Wörthsee an das Landratsamt Starnberg auf Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der St 2348 (Etterschlager Straße) im Bereich des Pfarrkindergartens (Etterschlag Str. 47)
9. Information der 1. Bürgermeisterin
10. Verschiedenes incl. Information der Referenten (versehentlich vergessen)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 17.10.2022 und 19.10.2022**

Beschluss:

17.10.2022

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

19.10.2022

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

**2. Bekanntgabe der am 17.10.2022 und 19.10.2022 in nichtöffentlicher
Sitzung getroffenen Beschlüsse**

17.10.2022

- Es sind keine Punkte bekannt zu geben.

19.10.2022

- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Stromlieferung für die gemeindlichen Liegenschaften für den Lieferzeitraum 2023 – 2025 an die Stadtwerke FFB vergeben.
- Der Gemeinderat hat diversen Defizitübernahmen für die von Trägern betriebenen Kindertageseinrichtungen zugestimmt.

**3. Antrag von Gemeinderat Ruckdäschel auf Entbindung von seinem Amt
als Gemeinderat**

Sachvortrag:

Gemeinderat Ruckdäschel hat mit Schreiben vom 04.11.2022 mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen das Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied nicht mehr ausüben kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Ruckdäschel nach der Sitzung am 16.11.2022 vom Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied zu entbinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

4. Bebauungsplan Nr. 81 Sondergebiet Energiezentrale und PoP-Gebäude südlich der Straße Zum Kuckucksheim"

Sachvortrag:

Die 1. Bürgermeisterin begrüßt den Planer, der die Thematik näher erläutert.

Die Unterlagen sind in Kommsafe eingestellt.

4.1. Erneute Abwägung und Beschlussfassung zu einzelnen Einwendungen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 19.10.2022 wurden die im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen behandelt.

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde im LRA Starnberg wurde mit Schreiben vom 03.06.2022 vorgebracht, dass der Kamin wesentlich höher sein muss als in der ausgelegten Planzeichnung dargestellt und dies auch mit entsprechenden Gutachten und Aussagen des LfU untermauert.

Der Gemeinderat ist den Bedenken in seiner Beschlussfassung aber nicht gefolgt, sondern hat an der niedrigeren Kaminhöhe festgehalten.

Nochmalige Gespräche des Planers mit den Fachbehörden haben aber das Ergebnis gebracht, dass es bei einer niedrigeren Kaminhöhe im Bebauungsplan dann bei der Genehmigung zu Schwierigkeiten kommt. Der Planer empfiehlt daher dem Einwand der Unteren Immissionsschutzbehörde im LRA Starnberg zu folgen und die Kaminhöhe gemäß Gutachten mit 27 m ab Höhenbezugspunkt (tatsächliche Kaminhöhe ab Gelände 26 m) festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den Beschluss zur Kaminhöhe vom 19.10.2022 auf und stimmt dem Einwand wie vorgetragen zu. Die Kaminhöhe ist mit 27 m ab Höhenbezugspunkt festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 1

Inzwischen liegt auch die Begutachtung der Immissionsschutzwerte durch ein Gutachterbüro vor. Die Immissionsschutzwerte können unter den angegebenen Bedingungen eingehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aussagen der immissionsschutzrechtlichen Begutachtung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

4.2. Wiederholung des Billigungsbeschlusses und Beschlusses zur Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die sonstigen in der Sitzung am 19.10.2022 beschlossenen Änderungen wurden bereits eingearbeitet. In den vorliegenden Plan mit Begründung ist auch bereits die neue Kaminhöhe eingearbeitet.

Der Beschluss vom 19.10.2022 unter TOP 6.2. ist aufzuheben.

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.11.2022 incl. Begründung mit Anlagen und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Neben dem Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2022 mit Begründung sind auch der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Datum vom 06.04.2022 sowie die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, das Gutachten zur Kaminhöhe und das immissionsschutzrechtliche Gutachten mit auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

5. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

7. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

7.1. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carportstellplätzen, Haus 1, Fl.Nr. 670/1, Gemarkung Etterschlag, Eichenweg 5

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Zulässigkeit gem. § 34 BauGB. Darstellung im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet. Grundstücksgröße: 480 qm. Vergleichbare Grundstücksgrößen unter 500 qm sind in der näheren Umgebung vorhanden (z.B. Fl.Nrn. 667, 665/9, 62, Gemarkung Etterschlag).

Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 1) mit 2 Carportstellplätzen: Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO von insgesamt 189 m², Wandhöhe 6,10 m, Firsthöhe 8 m und Dachneigung von 24°.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist damit zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Nach Aussage vom Landratsamt Starnberg (AZ: 40-V-2019-72-5) ist das maßgebliche Gebiet nach § 34 BauGB, welches zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden kann, der Bereich südlich des Eichenwegs und westlich der Straße „Am Weiher“. Die Bebauung beidseitig der Inninger Straße bildet ein eigenes Siedlungsgebiet, welches zur Beurteilung für das antragsgegenständliche Vorhaben nicht maßstäblich ist.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den ca. 3 m breiten beschränkt – öffentlichen Eichenweg – Verbindungsweg (nur für Fußgänger und Radfahrer sowie Anliegerfahrzeuge).

Der Antragsteller berechnet die Abstandsflächen nicht nach der gemeindlichen Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (1 H) sondern nach Art. 6 Abs. 5 BayBO (0,4 H). Dadurch werden die Abstandsflächen nicht eingehalten.

Beschluss:

Die erforderlichen Abstandsflächen gem. der gemeindlichen Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe werden nicht eingehalten. Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

7.2. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carportstellplätzen, Haus 2, Fl.Nr. 670/1, Gemarkung Etterschlag, Haus 2

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Zulässigkeit gem. § 34 BauGB. Darstellung im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet. Grundstücksgröße: 472 qm. Vergleichbare Grundstücksgrößen unter 500 qm sind in der näheren Umgebung vorhanden (z.B. Fl.Nrn. 667, 665/9, 62, Gemarkung Etterschlag).

Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 2) mit 2 Carportstellplätzen: Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO von insgesamt 204,77 m², Wandhöhe 6,14 m, Firsthöhe 8 m und Dachneigung von 24°.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist damit zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Nach Aussage vom Landratsamt Starnberg (AZ: 40-V-2019-72-5) ist das maßgebliche Gebiet nach § 34 BauGB, welches zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden kann, der Bereich südlich des Eichenwegs und westlich der Straße „Am Weiher“. Die Bebauung beidseitig der Inninger Straße bildet ein eigenes Siedlungsgebiet, welches zur Beurteilung für das antragsgegenständliche Vorhaben nicht maßstäblich ist.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den ca. 3 m breiten beschränkt – öffentlichen Eichenweg – Verbindungsweg (nur für Fußgänger und Radfahrer sowie Anliegerfahrzeuge).

Der Antragsteller berechnet die Abstandsflächen nicht nach der gemeindlichen Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (1 H) sondern nach Art. 6 Abs. 5 BayBO (0,4 H). Dadurch werden die Abstandsflächen nicht eingehalten.

Beschluss:

Die erforderlichen Abstandsflächen gem. der gemeindlichen Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe werden nicht eingehalten. Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

8. Antrag der Gemeinde Wörthsee an das Landratsamt Starnberg auf Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der St 2348 (Etterschlager Straße) im Bereich des Pfarrkindergartens (Etterschlager Str. 47)

Sachvortrag:

Nach § 45 Abs. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Verkehr beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Nach Satz 3 dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Dieser Satz 3 gilt aber u.a. nicht, wenn innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen von Tempo 30 km/h (Zeichen 274) nach Abs. 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (z.B. Staatsstraßen) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen,..., Alten- und Pflegeheimen oder...., angeordnet werden sollen.

In Absprache mit dem Verkehrsplaner wird daher nun angeregt beim LRA Starnberg den Antrag zu stellen auf der ST 2348 (Etterschlager Straße) für den Bereich um den Kath. Kindergarten (Etterschlager Str. 47) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zwischen den Kreuzungspunkten Zum Kuckucksheim im Süden und der Herbergstraße im Norden wird eine einheitliche Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, beschränkt auf Mo. – Fr. von 7 – 18 Uhr, zu beantragen.

Im unmittelbar Nahbereich des Straßenverlaufs befindet sich auch eine altengerechte Wohnanlage (Etterschlager Straße Nr. 48) und weiter östlich an der Schluifelder Straße die Kinderkrippe. Auch wenn diese Einrichtungen keinen unmittelbaren Zugang zur Etterschlager Straße aufweisen so ist doch im unmittelbar Nahbereich mit Ziel-/ Quell-Verkehr zu diesen Einrichtungen sowie sensiblem Fußgängerverkehr zu richten. Dies betrifft auch die Grundschule Wörthsee an der Schulstraße. Im betroffenen Streckenabschnitt ist daher von einem erhöhten Verkehrsaufkommen schutzbedürftiger Personen auszugehen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind der Ansicht, den Antrag ohne Befristung zu stellen auch in Hinblick auf § 1 StVO „Vision Zero“.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, für den vom Verkehrsplaner genannten und in den beiliegenden Lageplänen dargestellten Bereich beim Landratsamt Starnberg eine Geschwindigkeitsreduzierung wie dargestellt zu beantragen, allerdings ohne zeitliche Einschränkung, hilfsweise aber mit der Einschränkung 7 – 18 Uhr, Mo – Fr.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 2

9. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die Anträge des Seniorenbeirats, AK Verkehr und Initiative Artenvielfalt zu Verkehrsthemen werden zunächst an den Verkehrsplaner und die PI Herrsching sowie an das Landratsamt Starnberg/Straßenbauamt weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahmen.
- Der Antrag Seniorenbeirat auf Einbeziehung bei diversen Projekten und Rederecht im Gemeinderat -> dazu bedarf es keines allgemeinen Gemeinderatsbeschlusses sondern dies ist Aufgabe der 1. Bürgermeisterin im Einzelfall.

10. Verschiedenes incl. Information der Referenten (versehentlich vergessen)

- Aussagen des Landratsamtes zur Abwägung von Einwänden im Bauleitplanverfahren -> Schreiben vom 06.03.2017 wird in Kommsafe eingestellt.
- Der Verkehrsreferent spricht zum wiederholten Mal die Liefersituation am „Seehaus Raabe“ an -> die Verwaltung bittet dies eigens zu beantragen.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung